



Konsumfinanzierung Schweiz  
Financement à la consommation Suisse  
Finanziamento al consumo Svizzera  
Swiss Consumer Finance

# Jahresbericht 2023

<b>1. Der Verband .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Portrait des Verbandes .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2. Vorstand KFS.....</b>	<b>4</b>
<b>1.3. Mitglieder KFS.....</b>	<b>4</b>
<b>1.4. Geschäftsstelle KFS.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Bericht des Präsidenten 2023.....</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz.....</b>	<b>6</b>
<b>2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung.....</b>	<b>9</b>
<b>2.4. Mitgliederinformationen .....</b>	<b>10</b>
<b>2.5. Interna.....</b>	<b>11</b>

# 1. Der Verband

## 1.1. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter den Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf (vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute; VSKF). Er vereinigt die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt nach eigener Schätzung rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Der KFS sieht sich als Kompetenzzentrum für die Fragen rund um den Konsumkredit und das Konsumkreditgesetz (KKG). Er setzt sich für faire Rahmenbedingungen für die Gewährung von Konsumkrediten in der Schweiz ein. Er orientiert sich dabei an den Grundwerten einer sozialen Marktwirtschaft. Die Konsumkreditnehmer werden dabei als mündige, selbstverantwortliche Personen wahrgenommen und eingeschätzt. Der KFS und seine Mitglieder sorgen für Transparenz und Fairness bei der Anbahnung und Abwicklung der Konsumkreditgeschäfte und helfen mit bei der Erarbeitung tragfähiger regulatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Ein besonderes Anliegen ist dem KFS die Umsetzung der Werbekonvention, welche die verbotene aggressive Werbung im Sinne von Art. 36a KKG konkretisiert. Als Initiator der Werbekonvention und einer der beiden unterzeichnenden Verbände engagiert sich der KFS konsequenterweise mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber zugelassenen Selbstregulierung.

Der KFS hat sich im Berichtsjahr wiederum proaktiv zu den ihm wichtig erscheinenden Themen geäußert. So hat er sich für die Umsetzung der von ihm initiierten erleichterten GwG-Sorgfaltspflichten bei den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) und bei Anwendung der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB) eingesetzt. Vertreter des KFS nahmen sodann an den Sitzungen der Rechtskommission der economiesuisse sowie deren Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung und an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Finanzplatz des SGV teil und äusserten sich dort zu den aktuellen Themen der Finanzwirtschaft sowie zu den aktuellen Gesetzgebungsprojekten zur Sammelklage im Entwurf zur teilrevidierten Zivilprozessordnung und zum Sanierungsverfahren für natürliche Personen zur Teilrevision des SchKG. Der Präsident konnte als Mitglied im Steuerungsausschuss Retailbanking der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBA) die Anliegen des KFS einbringen.

Es ist dem KFS stets ein Anliegen, nicht nur die Rahmenbedingungen für den Konsumkredit zu verbessern, sondern auch den Konsumkredit in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen. Es besteht die klare Zielsetzung, nicht nur eine grosse Akzeptanz bei den Kreditnehmenden, sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu braucht es nicht zuletzt eine stetige seriöse politische Arbeit seitens des KFS als Branchenvertreter, um dazu das nötige Vertrauen zu gewinnen. Der KFS sieht sich dabei auf gutem Weg.

## 1.2. Vorstand KFS

Peter Schnellmann

Präsident

Cembra Money Bank AG, Zürich

*peter.schnellmann@cembra.ch*

Patrick Arnet

Vize-Präsident

Bank-now AG, Horgen

*patrick.arnet.2@bank-now.ch*

Stephan Boos

Mitglied

CG24 Group AG, Zürich

*stephan.boos@cg24.com*

## 1.3. Mitglieder KFS

BANK-now AG, Horgen

[www.bank-now.ch](http://www.bank-now.ch)

eny Finance AG, Zürich

[www.enyfinance.ch](http://www.enyfinance.ch)

Cembra Money Bank AG, Zürich

[www.cembra.ch](http://www.cembra.ch)

LEND.ch – Switzerland AG, Zürich

[www.lend.ch](http://www.lend.ch)

CG24 Group AG, Zürich

[www.cg24.com](http://www.cg24.com)

UBS AG, Zürich

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Magazine zum Globus AG, Zürich

[www.globus.ch](http://www.globus.ch)

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH  
(swkbank), D-55411 Bingen am Rhein

[www.swkbank.de](http://www.swkbank.de)

## 1.4. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess

Dr. Daniel Alder

Rechtsanwälte | Co-Geschäftsführer KFS

Postfach

Rämistrasse 5

CH-8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 49

E-Mail: [info@konsumfinanzierung.ch](mailto:info@konsumfinanzierung.ch)

Internet: [www.konsumfinanzierung.ch](http://www.konsumfinanzierung.ch)

## 2. Bericht des Präsidenten 2023

### 2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz

#### Konsumkredite

Auf Basis der seitens der ZEK für 2023 publizierten Zahlen lässt sich feststellen, dass nach den vom Lockdown geprägten Corona-Jahren sich das Volumen neu abgeschlossener Konsumkreditverträge sich langsam erholt, aber die Zahlen vor 2020 noch nicht erreicht; dabei stiegen die Werte gegenüber dem Vorjahr nochmals um 2,15%. Das neu abgeschlossene Kreditvolumen erhöhte sich um rund 5,9% und betrug CHF 4,79 Mrd. bzw. 129'064 Verträge. Der durchschnittliche Kreditbetrag der neu abgeschlossenen Kredite erhöhte sich damit leicht und betrug CHF 37'190 (2022: CHF 35'883). Analoges lässt sich über die durchschnittliche Laufzeit aussagen, welche leicht auf 56.7 Monate angestiegen ist (2022: 56.6 Monate).

Diese Entwicklungen widerspiegeln sich denn auch im Bestand aller ausstehender Verpflichtungen in Konsumkrediten: Die insgesamt per Ende 2023 ausstehenden Verpflichtungen verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um rund 7,7% (2022: 7,3%) und beliefen sich per Ende der Bemessungsperiode auf CHF 9,06 Mrd. (2022: 8.41 Mrd.) bzw. 370'844 Verträge (2022: 357'564 Verträge), was einer Erhöhung von 3,7% (2022: 2,6%) entspricht.

Der Einfluss von «Corona» und der damit einhergehenden Einschränkungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben sind nun zweifellos überwunden. Dabei dürften nun sowohl nachfrage- als klarer Weise auch angebotsseitige Effekte der Erholung und der Volumenvergrößerung zugrunde liegen und zu einer leichten Erhöhung der Schulden in Form von Konsumkrediten geführt haben. Einerseits agierten die Konsumentinnen und Konsumenten angesichts der zwar positiveren Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsaussichten nachfrageseitig weiterhin optimistischer, andererseits haben die geopolitischen Unsicherheiten und die energiewirtschaftlichen Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse angrenzend zu Europa auch in der Schweiz zu einer ungewohnten Preisinflation und Leitzinserhöhung beigetragen.

Die allgemeinen Befürchtungen, dass die an die pandemiebedingten Einkommensausfälle anschliessenden inflationären Tendenzen zu einer deutlichen Erhöhung der Verschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten und zu höheren Zahlungsausfällen bei Konsumkrediten führen könnten, haben sich in keiner Weise bestätigt. Vielmehr manifestiert sich in diesen Entwicklungen augenscheinlich, dass eine Ausweitung des Kreditvolumens mit positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung einhergeht, was weiterhin als Beleg für ein verantwortungsvolles Marktverhalten der Kreditanbieter und ein tendenziell zurückhaltender Umgang der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten mit Konsumkrediten gelten darf. Das Volumen an Konsumkrediten von ca. 2,5% des Bruttoinlandproduktes ist in der Schweiz damit weiterhin gering im Vergleich etwa zu den ausstehenden Hypothekarvolumina von privaten Haushalten und auch deutlich tiefer als in anderen Europäischen Ländern (ca. 6% des Bruttoinlandproduktes).

Mit den abflauenden inflationären Tendenzen dürften Konsumentinnen und Konsumenten bei weiterhin robuster Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz u.U. auch aufgeschobene private Vorhaben und Anschaffungen nun tätigen und so auch Kreditanbieter auf eine stabile Kreditnachfrage zählen.

## **Leasing**

Der von «Corona», Lieferkettenproblemen und den Ungewissheiten über die kommenden Antriebstechnologien beeinträchtigte Leasingmarkt zeigt ebenfalls eine andauernde Erholungstendenz, welche aber weiterhin von Preissteigerungen beeinträchtigt wird. Gemäss der von der ZEK publizierten Zahlen verzeichnete der Leasingmarkt im Berichtsjahr bei den Neuabschlüssen ebenfalls einen leichten Anstieg: Dabei hat sich das Volumen der im Jahre 2023 neu abgeschlossenen Leasingverträge um 3,4% auf CHF 11'74 Mrd. (2022: CHF 10,39 Mrd.) erhöht, deren Anzahl ist dabei um 8,4% auf 232'945 Verträge (2022: 214'877 Verträge) gestiegen. Der durchschnittliche Leasingbetrag erhöhte sich um 4,2% auf CHF 50'397 (2022: CHF 48'335), bei ebenfalls leichter Erhöhung der durchschnittlichen Laufzeit auf 58.1 Monate (2022: 57.7 Monate).

Das ausstehende Leasingvolumen nahm gegenüber dem Vorjahr um 5.8% auf CHF 11,04 Mrd. zu und die Anzahl Verträge verzeichnete einen Anstieg von 3,5% auf 720'721 per Ende 2023.

## **Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert**

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen zeigte selbst für das Jahr 2020, dass die Zahlweise der Kreditnehmer auch während der Pandemiezeit sehr gut war. Im Jahre 2020 mussten 0,18% (Vorjahre 0,20% bzw. 0,19%) der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten auf dem Betreuungsweg eingefordert werden. Der Anteil der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,13% (Vorjahre 0,14 bzw. 0,18%). Für die weiteren Berichtsjahre konnten aus rechtlichen Gründen keine aktuellen Zahlen mehr erhoben werden;

Die ZEK-Datenbank gibt zudem Auskunft darüber, welcher Anteil der Kreditnehmenden allenfalls gleichzeitig mehrere laufende Kredit- und/oder Leasingverträge hat. Dieser Anteil an Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: Per Ende 2022 war in der ZEK für 82,0% (Vorjahr 82,5%) aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14,6% (Vorjahr 14,3%) waren es zwei und bei 3,4% (Vorjahr 3,2%) mehr als zwei Verträge.

Ebenso erfasst die ZEK die Bonitätsanfragen sowie die im Nachgang angemeldeten bzw. abgelehnten Neugeschäfte, woraus sich im Berichtsjahr eine Ablehnungsquote von 30,8% (2022: 28,7%) ergab. Darin zeigt sich insbesondere auch die strikte Vornahme der gesetzlichen Kreditfähigkeitsprüfung und die verantwortungsvolle Kreditvergabe durch die Mitglieder.

## **2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen**

Im Berichtsjahr gab es wiederum kaum neue gesetzgeberische Aktivitäten, die die Rahmenbedingungen unserer Mitglieder in besonderem Masse betreffen. Die nachfolgenden längerfristigen Themen beschäftigten die Organe des KFS dennoch in hohem Masse.

### ***Sanierungsverfahren für Privatpersonen***

Im Sommer des Berichtsjahrs 2022 hat das Bundesamt für Justiz die Vernehmlassung zur Einführung eines Sanierungsverfahrens für Privatpersonen durchgeführt. Vorgeschlagen wurde eine weitgehende

Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes mit der Einführung zweier neuer Verfahren, einerseits einem vereinfachten Nachlassverfahren und andererseits einem Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung für Privatpersonen. Die bestehenden Verfahren, nämlich jenes für eine einvernehmliche Schuldenbereinigung sowie die Möglichkeit eines Privatkonkurses (ohne Restschuldbefreiung), blieben daneben weitgehend unverändert bestehen.

Insgesamt gingen 93 Stellungnahmen ein. In der grossen Mehrheit wurde die Vorlage begrüsst. Allerdings wurden in teilweise sehr ausführlichen Stellungnahmen auch eine Fülle von detaillierten Anträgen zu einzelnen Artikeln der Vorlage insbesondere für das neue Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung vorgebracht. Dieses neue Verfahren sieht vor, dass in die Konkursmasse nicht nur die im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung festgestellten Vermögensgegenstände fallen, sondern auch das Einkommen, welches das (um die laufenden Steuern erweiterten) Existenzminimum übersteigt, sowie weitere Vermögenswerte, welches resp. welche der Schuldner während einer so genannten Abschöpfungsphase von 4 Jahren erwirbt.

Im Rahmen des Entwurfes des Vernehmlassungsberichtes hat sich das Bundesamt für Justiz den hauptsächlichsten Kritikpunkte angenommen. So wurde hinsichtlich des Zugangs zum vereinfachten Nachlassverfahren (Art. 333 VE-SchKG) abgelehnt, auch den freiwillig im HReg eingetragenen Einzelfirmen Zugang zum vereinfachten Nachlassverfahren zu verschaffen. Die Dauer der Stundung im vereinfachten Nachlassverfahren (Art. 334 VE-SchKG; 4 Monate, auf Antrag des Sachwalters verlängerbar bis zu 6 Monaten) entspricht der Regelung im ordentlichen Nachlassverfahren, sodass kein Grund gesehen wird, für das vereinfachte Verfahren längere Fristen vorzusehen, wie vereinzelt beantragt wurde.

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für das Verfahren (Sanierungskonkurs für Privatpersonen; Art. 337 VE-SchKG) soll ausdrücklich erwähnt werden, dass die Zulassung zum Verfahren nicht davon abhängig ist, dass voraussichtlich eine Konkursdividende zu erwarten ist. Der Begriff der dauernden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wurde in der Vernehmlassung von Vielen als zu unbestimmt kritisiert. Das Anliegen der Gläubigervertreter, das Vorliegen von Verlustscheinen zur Voraussetzung zu machen, scheiterte an der Überlegung, dass damit in vielen Fällen eine Überschuldung nicht ausgewiesen wäre. So z.B. wenn der Verlustschein nur eine relativ bescheidene Summe von ein paar Tausend Franken betrifft oder schon sehr alt ist. Das BJ wird aber weitere Abklärungen treffen, um einem möglichen Missbrauch den Riegel zu schieben.

In der Diskussion um den Sanierungsplan und dessen Anfechtung (Art. 343 VE-SchKG) gab das Recht der Gläubiger, nach Auflage von Kollokations- und Sanierungsplan den Abbruch des Verfahrens zu verlangen sowie die Möglichkeit der Gläubiger, gegen die Erteilung der Restschuldbefreiung ein Rechtsmittel einlegen zu können (vgl. dazu Art. 349 Abs. 6 VE-SchKG) zu Diskussion Anlass. Es ist jedoch hier jedoch anzunehmen, dass das Erfordernis eines Sanierungsplans sowie die Rechtsmittel der Gläubiger unangetastet bleiben. Neu soll als weiterer Grund für den Abbruch des Verfahrens explizit eine fehlende Mitwirkung des Schuldners aufgenommen werden (Art. 344 VE-SchKG). Es soll ausdrücklich vermerkt werden, dass die Gläubiger Beschwerde gegen den Entscheid zur Restschuldbefreiung erheben können (Art. 449 Abs. 6 VE-SchKG). Eine Verlustbescheinigung wird den Gläubigern von Amtes wegen ausgestellt (nicht nur auf Verlangen); dies befürworten vor allem auch die Konkursämter, um die Administration zu vereinfachen (Art. 350 Abs. 5 VE-SchKG). Offener Punkt ist, ob die sozialhilferechtlichen Rückforderungen von einer Restschuldbefreiung ausgenommen werden sollen oder nicht. Will man eine Schuldbefreiung erreichen, so macht es keinen Sinn, diese (meist sehr hohen) Rückforderungen auszunehmen. Insofern besteht ein allgemeines Interesse, dass möglichst alle Schulden resp. Forderungen vom Erlass betroffen sind.

Folgende Hauptkritikpunkte aus den Stellungnahmen bleiben letztlich bestehen: (i) Die neuen Verfahren sind zu kompliziert und zu teuer; (ii) es bestehen Unklarheiten beim möglichen Wechsel vom einen zum anderen Verfahren; (iii) der Gesetzestext ist namentlich wegen vielen Verweisen auf andere Gesetzesbestimmungen unverständlich und jedenfalls nicht laientauglich, womit der Schuldner ohne rechtliche Beratung kaum handeln kann; (iv) die Zuteilung von Kompetenzen an die involvierten Betreibungs- und Konkursämter komplizieren das Verfahren namentlich in der so genannten Abschöpfungsphase durch eine wechselnde Zuständigkeit; (v) eine Begleitung des Schuldners im Verfahren ist nicht vorgesehen; (vi) der Gläubigerschutz ist nicht ausreichend sichergestellt.

Der KFS hat in seiner ausführlichen Stellungnahme die Vorlage aus grundsätzlichen Erwägungen heraus bereits abgelehnt (vgl. <https://konsumfinanzierung.ch/117/publikationen/vernehmlassungen-gastartikel>). Ebenfalls sehr kritisch und ablehnend nahmen *economiesuisse*, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Inkasso Suisse, CREDITREFORM, Swiss Payment Association (SPA), Swissbanking, Universität Luzern und von den politischen Parteien die SVP Stellung. Das Bundesamt für Justiz plant, den Gesetzesentwurf und die Botschaft bis Ende 2024 fertigzustellen, was bedeutet, dass der definitive Entwurf im Sommer 2024 bereit stehen sollte.

### ***Vorlage für einen kollektiven Rechtsschutz***

Der KFS engagierte sich in der Arbeitsgruppe Zivilprozessrecht der *economiesuisse* weiterhin mit Blick auf eine Verhinderung einer Klageindustrie für Sammelklagen in der Schweiz. Das Bundesamt für Justiz und das SECO haben Zusatzabklärungen zur Rechtsfolgeabschätzung zu Verbandsklage und kollektivem zur Änderung der Zivilprozessordnung (Vorlage 21.082) in Auftrag gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass die Vorlage 2024 von den Rechtskommissionen NR und StR wieder aufgenommen wird.

### ***Festlegung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite***

Angesichts allgemein und schnell steigender Zinsen forderte der KFS vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Anpassung des Höchstzinssatzes nicht nur jährlich, wie bisher, sondern auch unterjährig. Der Wortlaut der im Jahre 2021 teilrevidierten Verordnung zum Konsumkreditgesetz sieht dies ausdrücklich vor, indem das EJPD den Höchstzinssatz mindestens einmal jährlich prüft und bei Bedarf neu festlegen kann.

Das EJPD hat daraufhin die verlangte Prüfung vorgenommen und per 1. Mai 2023 sowie per 1. Januar 2024 den Höchstzinssatz neu auf 11 bzw. 12 % für Barkredite sowie 13 bzw. 14 % für Überziehungskredite festgesetzt. Die neuen Zinssätze gelten jeweils für die neu ab 1. Mai 2023 bzw. 1. Januar 2024 abgeschlossenen Verträge.

## **2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung**

Der KFS lässt seit 2016 ein externes, umfassendes und professionelles Werbemonitoring durchführen, um die in allen Medien erscheinende Werbung (inkl. Printmedien, Sozialen Medien sowie Internetauftritten) zu erfassen. Verletzen nach Ansicht der KFS-internen Arbeitsgruppe Monitoring einzelne Institute oder Kreditvermittler die Konvention, so werden sie abgemahnt, zur Einhaltung der Konvention angehalten und gebeten, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dieser Aufforderung kommen die angeschriebenen Unternehmen in grossem Umfange nach.

Die Mittel in personeller und finanzieller Hinsicht sind beim KFS zwar begrenzt. Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Eine Anzeige an die SLK kann von jedermann erfolgen. Es obliegt nicht dem KFS allein, die SLK auf Verletzungen der Werbekonvention hinzuweisen. Dieser hat im Übrigen erst nach einer solchen Entscheidung, eine den Umständen angemessene Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheid der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahre 2017 ein Governance-Paper verabschiedet, und in Abstimmung mit der SLK und dem Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>).

Im Berichtsjahr 2022 hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) basierend auf dem Bericht des KFS aus 5 Jahren Monitoring-Praxis überprüft, ob der gesetzliche Auftrag (Art. 36a Abs. 2 KKG) mit der Werbekonvention weiterhin erfüllt ist. und festgestellt, dass mit der vorgenommenen Unterstellung unter die Jurisdiktion der SLK die aktuelle Werbekonvention sogar über die gesetzlichen Pflichten hinausgeht. Die Prüfung der EKK hat so denn auch zu keiner formellen Beanstandung Anlass geben und der Bundesrat verzichtet weiterhin von seiner Kompetenz, gemäss Artikel 36a Absatz 3 KKG eine bundesrätliche Regelung zu erlassen, Gebrauch zu machen.

Mittlerweile mussten von der Arbeitsgruppe aufgrund der Monitoringergebnisse nur noch Werbung auf Webseiten und in Social Media, jedoch keine Inserate und Plakatwerbungen mehr beanstandet werden. Der KFS hat im Berichtsjahr 11 Anbieter bezüglich eines Verstosses gegen die Werbekonvention abgemahnt und 5 Unterlassungserklärungen erhalten bzw. bei weiteren auf Anpassungen hinwirken können. Mit anderen Worten stossen die aktuellen Werbevorgaben auf Verständnis und Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer, wobei lediglich von einzelnen Kleinanbietern immer wieder aufs Neue versucht wird, die Grenzen des Erlaubten auszuloten. Wichtig ist die Kontrolle und Ahndung aggressiver Konsumkreditwerbung durch den KFS auch in politischer Hinsicht. Die 13. Februar 2022 angenommene Annahme der Volksinitiative zum Tabakwerbeverbot hat gezeigt, dass jede Gelegenheit zum Nachweis einer funktionierenden Selbstkontrolle von Werbebeschränkungen wichtig ist, um überschüssende Werbeverbote zu verhindern.

## **2.4. Mitgliederinformationen**

Der KFS orientiert seine Mitglieder laufend über wichtige Entwicklungen namentlich gesetzgeberischer Art. So ist im Berichtsjahr mit Mitgliederinfo angesichts des steigenden Referenzzinssatzes über die Intervention des KFS beim Bundesamt für Justiz hinsichtlich der neu auch unterjährigen Festlegung der Höchstzinssätze für Konsumkredite orientiert worden, welche mit der entsprechenden Änderung der Konsumkreditverordnung seit Inkraftsetzung per 1. Juli 2021 nun grundsätzlich vorgesehen ist. So konnte über die marktgerechten Anpassungen der neuen Höchstzinssätze für Konsumkredite und Überziehungskredite per 1. Mai 2023 sowie per 1. Januar 2024 orientiert werden.

Anlässlich der Durchführung der Generalversammlung konnte im Berichtsjahr den Mitgliedern und Gästen ein Fachreferat (mit anschliessender Diskussion) von Prof.Dr.oec.publ. Matthias Binswanger, Dozent für Volkswirtschaftslehre, Institute for Competitiveness and Communication, Hochschule für Wirtschaft, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, zum wichtigen Branchenthema «Privat-Verschuldung und kapitalistische Marktwirtschaft» geboten werden.

## 2.5. Interna

Die Konsolidierung der schweizerischen Konsumkreditbranche hält an. Der KFS wird sich weiterhin bemühen, seine Mitgliederbasis zu verbreitern und nebst etablierten Anbietern auch junge Unternehmen aus dem Fintech-Bereich ansprechen, welche auch den Kreditmarkt im Auge haben.

Es wird im Übrigen auf die Homepage des Verbandes verwiesen ([www.konsumfinanzierung.ch](http://www.konsumfinanzierung.ch)), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, den Geschäftsführern und den Revisoren für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Peter Schnellmann, Präsident KFS